

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 42

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

5. November 2009

Inhalt:

Übungen der Bundeswehr
9. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses
Bekanntmachung gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und
Wegegesetz

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln
Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands der
Sparkasse Landsberg-Dießen

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 631 - 51

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 16.11.2009 bis 19.11.2009

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

**Bekanntmachung gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);
Widmung der Nordumfahrung Hurlach, Teilstrecke
"Verteilerkreis nördl. Hurlach - Anschlussstelle Hurlach der Bundesstraße 17 (westlicher Auffahrtsast) ", zur Kreisstraße**

I.

Eine Teilstrecke der neugebauten Umfahrung Hurlach wird vom Verteilerkreis nördlich von Hurlach bis zum westlichen Auffahrtsast der Anschlussstelle Hurlach der Bundesstraße 17 zur Kreisstraße LL 20 in der Straßenbaulast des Landkreises Landsberg am Lech gewidmet.

Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum der Gemeinde Hurlach an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Landkreis Landsberg am Lech über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 BayStrWG). Die Gemeinde Hurlach übergibt dem Landkreis Landsberg am Lech die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

Die Widmung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

II.

Die Widmungsverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle Kreisbauhof Pürgen, Schwiftinger Straße 14 in 86932 Pürgen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 30.10.2009

Az. 014 - Vorz.

9. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 10.11.2009 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech

Tagesordnung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. **Landratsamt Landsberg am Lech**, Hauptgebäude: Süderweiterung
3. **Berufsschule/Fachoberschule Landsberg am Lech**, Erweiterung
- 3.1. **Gesamtkosten**
- 3.2. Nachtrag **Außenanlagen** (Bekanntgabe)
4. **Realschule Kaufering**: Kunst am Bau
5. **Feuerwehr-Wechselladerkonzept**, Erweiterung um ein 3. Trägerfahrzeug und den Abrollbehälter Rüst/Schiene: Projektbeschluss
6. **Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen** für kommunale/gemeinnützige Zwecke: Handlungsempfehlungen
7. Wünsche, Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

**Vollzug der Düngeverordnung;
Bekanntmachung**

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg**

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Landsberg am Lech

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2009 dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet 2.1 A -
Agrarökologie und Boden

Ebersberg, den 03.11.2009

Sieghart, LA

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

**Bekanntmachung
der Marktgemeinde Dießen am Ammersee**

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverband
der Sparkasse Landsberg-Dießen**

vom 18.06.2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des

Landsberg am Lech, den 5. November 2009

Zweckverband der Sparkasse Landsberg-Dießen vom 22.09.1997 (OBABI Nr. 1997, S. 153). zuletzt geändert durch Änderungs-Satzung vom 25.09.2003 (OBABI Nr. 2004, S. 2) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.06.2009 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „60,- €“ ersetzt durch „100,- €“.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

„(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).“

„(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.“

„(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“

5. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.06.2009

Der Vorsitzende des Zweckverbands

Lehmann, Oberbürgermeister

Die Änderung der Satzung wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 18.06.2009 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Nr. 18 vom 11.09.2009 veröffentlicht.



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat